

26.06.26

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 87. Sitzung am 26. Juni 2026 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verkehrsausschusses – Drucksache 21/6697 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung**– Drucksachen 21/6129, 21/6562 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 17.07.26

Erster Durchgang: Drs. 269/26

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 86a die folgende Angabe eingefügt:
„§ 86b Auslesen von Daten aus Pässen und Schweizer Personalausweisen durch
Luftfahrtunternehmen“.

2. Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

,2. Nach § 86a wird der folgende § 86b eingefügt:

„§ 86b

Auslesen von Daten aus Pässen und Schweizer Personalausweisen
durch Luftfahrtunternehmen

Luftfahrtunternehmen sowie die in § 19e Absatz 8 des Luftverkehrsgesetzes genannten Stellen dürfen zum Zweck der digitalen Fluggastabfertigung die in § 19e Absatz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes aufgeführten personenbezogenen Daten sowohl aus der maschinenlesbaren Zone als auch aus dem Chip eines Personalausweises, den die Schweiz ihren Staatsangehörigen ausgestellt hat, oder eines Passes oder eines Passersatzes unter den Voraussetzungen des § 19e des Luftverkehrsgesetzes auslesen. § 19e Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 des Luftverkehrsgesetzes gilt entsprechend.“